



SITZUNGSVORLAGE

Nr. 2 0 - V - 5 3 - 0 0 0 5
(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) II

Stärkung des Gesundheitsamtes angesichts der aktuellen Corona-Pandemie und für künftige Epidemiegesehen

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

Bestätigung Dezernent/

Dr. Franz

Bürgermeister

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz

Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: 8.261.718 €
 in %: 18,0 %

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist): abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
	x	2020	Personalkosten	505.915	505.915		Neue Kst.	diverse	Personalkosten
	x	2020	Sachkosten	126.100	126.100		Neue Kst.	diverse	Sachkosten
	x	2020	Software/Lizenzen	200.000	200.000		Neue Kst.	diverse	
	x	2021	Personalkosten	1.629.860	1.629.860		Neue Kst.	diverse	Personalkosten
	x	2021	Sachkosten	213.400	213.400		Neue Kst.	diverse	Sachkosten
Summe einmalige Kosten:									

Summe Folgekosten:									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Das Wiesbadener Gesundheitsamt soll organisatorisch und personell in die Lage versetzt werden, die Herausforderungen der aktuellen Corona-Pandemie und künftiger Pandemien bzw. Epidemien besser bewältigen zu können, die in diesem Zusammenhang bundes- und landesseitig zusätzlich geschaffenen Aufgaben tatsächlich auch erfüllen zu können und im Ergebnis zu einem bestmöglichen Gesundheitsschutz der Bürger der Stadt Wiesbaden - und mittelbar auch der Nachbarregionen - beitragen zu können.

Anlagen:

1. Gutachten des Wiesbadener Rechtsamtes zur Sonderzuständigkeit des Gesundheitsamtes
2. Artikel in der Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 17. April 2020 „Plötzlich im Rampenlicht - Die Gesundheitsämter führten lange ein Schattendasein. Nun sollen sie die Corona-Krise managen. Schaffen sie das?“
3. Artikel in der Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 13. Mai 2020 „Deutschland, ein Gesundheitsamt“

C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1 die aktuelle Corona-Pandemie bundesweit schon jetzt deutlich gemacht hat, dass die kommunalen Gesundheitsämter sowohl in organisatorischer als auch in personeller Hinsicht dringend besser aufgestellt werden müssen, um den Herausforderungen derartiger Pandemie- bzw. Epidemiegeschehen gerecht werden zu können. Aktuell sind alle staatlichen Ebenen gefordert, der Verbreitung des neuen Coronavirus entgegenzuwirken, die Bürger bestmöglich zu schützen und das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen. Dementsprechend besteht auch in der Landeshauptstadt Wiesbaden dringender Handlungsbedarf.
 - 1.2 in der Anfangsphase des Pandemiegeschehens die Hessische Landesregierung sehr lange den Kreisen und kreisfreien Städten überlassen hatte, auf die besorgniserregende Entwicklung angemessen zu reagieren, die zur Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere Verfügungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes zu erlassen.
 - 1.3 der in diesem Zusammenhang von dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zunächst erteilte Hinweis, wonach für den Erlass von Verfügungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes in kreisfreien Städten der Magistrat zuständig sei, nach Ansicht der Rechtsämter der Städte Wiesbaden und Frankfurt am Main falsch ist und - wie in dem anliegenden Gutachten des Wiesbadener Rechtsamtes dargelegt - richtigerweise eine Sonderzuständigkeit des Gesundheitsamtes quasi als „eigene Behörde“ gemäß § 5 HGöGD besteht.
 - 1.4 der Landesverordnungsgeber fast täglich neue Rechtsverordnungen, diesbezügliche Änderungsverordnungen, Erlasse, Rundschreiben und/oder Auslegungshinweise herausgab, die häufig zusätzliche Aufgaben bzw. einen ganz erheblichen weiteren Tätigkeitsaufwand für die Kommunen und deren Gesundheitsämter begründeten.
 - 1.5 die Pandemiebekämpfung in Wiesbaden bisher nur deshalb erfolgen konnte, weil - wie in anderen Kommunen auch - sofort andere städtische Verwaltungseinheiten zur Unterstützung des Gesundheitsamtes herangezogen wurden und die bei dem Gesundheitsamt fehlenden organisatorischen und personellen Kapazitäten in wesentlichen Bereichen vorübergehend kompensieren konnten.

- 1.6 sobald die dem Gesundheitsamt zu Verfügung stehenden Mitarbeiter aus anderen Bereichen der Stadtverwaltung den Regeldienst wieder aufnehmen müssen, das Gesundheitsamt nicht mehr in der Lage sein wird, die gestellten Aufgaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung zu bewältigen.
 - 1.7 in einer Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 15. April 2020 außerdem beschlossen wurde, dass in den öffentlichen Gesundheitsdiensten vor Ort erhebliche zusätzliche Personalkapazitäten geschaffen werden müssen, um eine vollständige Kontaktverfolgung zu gewährleisten.
 - 1.8 die Leitung des Wiesbadener Gesundheitsamtes ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass ohne personelle Verstärkung aus fachlicher Sicht die Pandemiebekämpfung nicht sichergestellt werden kann und dementsprechend gravierende Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden können.
 - 1.9 Dez. II/53 in Verbindung mit Dez. I/11 die hierfür benötigten Stellenbesetzungsverfahren unmittelbar vorbereitet und mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Besetzung durchführt. Eventuell erforderliche organisatorische Maßnahmen erfolgen begleitend.
 - 1.10 Dez. II/53 spätestens zwei Jahre nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahmen zur Stärkung des Gesundheitsamtes den Gremien einen Evaluationsbericht über die Entwicklung und die aktuelle Situation des Gesundheitsamtes vorlegt.
 - 1.11 die Personal- und Sachkosten anhand der „Leitlinie Personalkosten“ kalkuliert wurden. Zu Grunde gelegt wurden die genannten Eingruppierungen und für das Jahr 2020 ein Kalkulationszeitraum von sechs Monaten.
 - 1.12 die vorliegende Sitzungsvorlage im Vorfeld zwischen Dez. II und Dez. I/11 abgestimmt wurde.
2. Es wird beschlossen, dass
- 2.1 zur Stärkung des Gesundheitsamtes bei Dez. II/53 zum Stellenplan 2022/2023 die nachfolgenden Planstellen geschaffen werden.
 - 2.1.1:
Folgende Planstellen werden für die Aufgaben *Erkennung und Steuerung epidemiologischer Gefahrenlagen, Infektions- und Kontaktmanagement* sowie *Pandemieplanung und Sonderprojekte* geschaffen und die Besetzung soll im Laufe des 2. Halbjahres 2020 realisiert werden:
 - 1 Planstelle im Stellenwert E15 für strategische Steuerung
 - 1 Planstelle Epidemiologe im Stellenwert E14
 - 3 Planstellen im Stellenwert A13 h.D./E13 Sachbearbeitung mit Leitungsfunktion
 - 3 Planstellen im Stellenwert E10 Sachbearbeitung
 - 4 Planstellen im Stellenwert E9a Sachbearbeitung
 - 1 Planstelle Sekretariats- und Assistenzkraft im Stellenwert E6
 - 2.1.2:
Folgende Planstellen werden für die Aufgaben werden für die Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen *Trinkwasser/Hygiene* sowie *Bearbeitung von Bußgeldverfahren* geschaffen und die Besetzung soll im Laufe des 1. Halbjahres 2021 realisiert werden:

1 Planstelle im Stellenwert E11, Sachbearbeitung
1 Planstelle im Stellenwert E10, Sachbearbeitung
7 Planstellen im Stellenwert E9a Sachbearbeitung

Die unter 2.1.1 aufgeführten Planstellen können überplanmäßig nach der Beschlussfassung durch den Magistrat im Laufe des 2. Halbjahres 2020, vorab der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung und der Genehmigung des Stellenplans 2022/2023, besetzt werden. Die unter 2.1.2 aufgeführten Planstellen können überplanmäßig im Laufe des 1. Halbjahres 2021 besetzt werden.

- 2.2 die neuen Planstellen vorläufig die unter 2.1 genannte Wertigkeit erhalten. Die endgültige Stellenbewertung erfolgt durch Dez. I/11 im Zuge der Präzisierung der Tätigkeiten und auf Grundlage der noch vorzulegenden Stellenbeschreibungen.
- 2.3 das Personalkontingent von Dez. II/53 wird mit sofortiger Wirkung um 13 VZÄ und mit Wirkung zum 1. Januar 2021 um weitere 9 VZÄ erhöht wird.
- 2.4 für das Jahr 2020 werden dem Budget von Dez. II/53, Personal- und Sachkosten in Höhe von 632.015 € und für das Jahr 2021 ff in Höhe von 1.843.260 € aus dem Verwaltungshaushalt zugewendet. Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt durch Dez. III/20.
- 2.5 Dez. III/20 in Verbindung mit Dez. II/53 wird beauftragt, mit den zuständigen Landesbehörden Verhandlungen zu führen, um einen Teil der Kosten aufgrund des Konnexitätsprinzips erstattet zu bekommen.
- 2.6 Dez. II/53 ermächtigt wird, in Verbindung mit Dez. I/11 für die Weiterführung des Quarantänenmanagements/Kontaktmanagements befristet Personal nach Erfordernis des Infektionsgeschehens einzustellen, soweit kein städtisches Personal mehr zu Verfügung steht.
- 2.7 Dez. II/53 beauftragt wird, Dez. I/11 die konkrete Belegungsplanung für die neuen Arbeitsplätze zeitnah vorzulegen. Sofern eine Unterbringung im Bestand nicht möglich ist, wird die Anmietung zusätzlicher Flächen dem Magistrat durch Dez II/53 im Rahmen einer gesonderten Sitzungsvorlage zur Entscheidung vorgelegt.
- 2.8 Dez. II/53 beauftragt wird, eine Kontaktpersonen-Management-Software zu beschaffen, die den Anforderungen des RKI Rechnung trägt. Hierfür werden für das Jahr 2020 dem Budget von Dez. II/53 aus dem Verwaltungshaushalt 200.000 € zu Verfügung gestellt. Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt durch Dez. III/20.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

a)

Insbesondere in Krisensituationen wird deutlich, wo Verbesserungen dringend erforderlich sind. Die Bekämpfung der aktuellen Corona-Pandemie hat innerhalb kürzester Zeit die Leistungsfähigkeit, aber leider auch die Leistungsgrenzen der Gesundheitsverwaltung in der gesamten Bundesrepublik offenbart. Dies wurde auch schon mehrfach in den überregionalen Medien thematisiert; exemplarisch sei nur auf den Artikel in der Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 17. April 2020 „Plötzlich im Rampenlicht - Die Gesundheitsämter führten lange ein Schattendasein. Nun sollen sie die Corona-Krise managen. Schaffen sie das?“ sowie auf den FAZ-Leitartikel vom 13. Mai 2020 „Deutschland, ein Gesundheitsamt“ mit der Zwischenüberschrift „Der Gesundheitsdienst als Säule medizinischer Versorgung ist zu lange vernachlässigt worden.“ hingewiesen.

Fest steht bereits jetzt, dass die kommunalen Gesundheitsämter sowohl in organisatorischer als auch in personeller Hinsicht dringend besser aufgestellt werden müssen, um den Herausforderungen derartiger Pandemiegeschehen gerecht werden zu können. Allein schon zur Bewältigung der aktuellen Corona-Pandemie, die noch längst nicht überwunden ist, sind unverzüglich Maßnahmen zur Stärkung dieser Verwaltungseinheiten zu ergreifen. Aufgrund der Globalisierung und des Bevölkerungswachstums muss künftig mit weiteren Pandemien gerechnet werden - Pandemien mit möglicherweise viel gefährlicheren Krankheitserregern als COVID-19. Es wäre geradezu fahrlässig, diese besorgniserregende Entwicklung zu ignorieren und nicht die dringend gebotenen Konsequenzen zu ziehen. Die Leitung des Wiesbadener Gesundheitsamtes hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne die erforderliche organisatorische und personelle Verstärkung aus fachlicher Sicht die Epidemiebekämpfung nicht sichergestellt werden kann und dementsprechend gravierende Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden können.

Es gibt daher keine Alternative dazu, dass Wiesbadener Gesundheitsamt kurzfristig organisatorisch und personell in die Lage zu versetzen, die Herausforderungen der aktuellen Corona-Pandemie und künftiger Pandemien besser bewältigen zu können, die in diesem Zusammenhang bundes- und landesseitig zusätzlich geschaffenen Aufgaben tatsächlich auch erfüllen zu können und im Ergebnis zu einem bestmöglichen Gesundheitsschutz der Bürger der Stadt Wiesbaden - und mittelbar auch der Nachbarregionen - beitragen zu können.

b)

In der Anfangsphase der Corona-Pandemie in Deutschland hatte die Hessische Landesregierung sehr lange den Kreisen und kreisfreien Städten überlassen, auf die besorgniserregende Entwicklung angemessen zu reagieren, die zur Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere Verfügungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes zu erlassen. Dies führte dazu, dass landesweit die Kreise und kreisfreien Städte mit ihren Gesundheits- und Rechtsämtern schnellstmöglich jeweils eigene Regelungen erarbeiten, juristisch ausformulieren und ordnungsgemäß veröffentlichen mussten.

In diesem Zusammenhang sorgte leider ein Hinweis des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration für Verwirrung, wonach für den Erlass von Verfügungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes in kreisfreien Städten der Magistrat zuständig sei. Nach Ansicht der Rechtsämter der Städte Wiesbaden und Frankfurt am Main war dieser Hinweis allerdings falsch, weil - wie in dem anliegenden Gutachten des Wiesbadener Rechtsamtes dargelegt - richtigerweise eine Sonderzuständigkeit des Gesundheitsamtes quasi als „eigene Behörde“ gemäß § 5 HGöGD besteht.

c)

Die Hessische Landesregierung hat fast täglich neue Rechtsverordnungen, diesbezügliche Änderungsverordnungen, Erlasse, Rundschreiben und/oder Auslegungshinweise herausgegeben, die häufig zusätzliche Aufgaben bzw. einen ganz erheblichen weiteren Tätigkeitsaufwand für die Kommunen und deren Gesundheitsämter begründeten. Der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage aktuelle Stand kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

Verordnungen der Landesregierung:

1. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Absonderung Funktionspersonal) vom 13.03.2020
2. Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Besuchsverbot) vom 13.03.2020
3. Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus: Veranstaltungen (14.03.2020)
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sowie der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (14.03.2020)
5. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Funktionspersonal) 16.03.2020
6. Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (16.03.20)
7. Fünfte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Operationen) 16.03.2020
8. Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Schließung von Einrichtungen, Betrieben etc.) vom 17.03.2020

9. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus (eingestellt am 20.03.2020)
10. Zweite Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus (eingestellt am 23.03.2020)
11. Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte 22.03.2020
12. Verordnung über die Meldepflicht für Beatmungsgeräte und zur Anpassung weiterer Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus (Dritte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus) vom 27.03.2020
13. Vierte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona -Virus vom 30.03.2020
14. Verordnung zum Umgang mit und zur Einführung einer Meldepflicht von persönlicher Schutzausrüstung (Sechste Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus) vom 02.04.2020
15. Fünfte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 08.04.2020
16. Sechste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 16.04.2020
17. Siebente Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22.04.2020
18. Achte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 27.04.2020
19. Neunte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 01.05.2020
20. Zehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 07.05.2020
21. Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07.05.2020
22. Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 12.05.2020
23. Elfte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 18.05.2020
24. Zwölfte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 25.05.2020

Zur Vierten Verordnung der Landesregierung Hessen gab es zumindest die nachfolgenden Auslegungshinweise:

1. Auslegungshinweise vom 25.03.2020
2. Auslegungshinweise vom 27.03.2020
3. Auslegungshinweise vom 03.04.2020
4. Auslegungshinweise vom 06.04.2020
5. Auslegungshinweise vom 07.04.2020
6. Auslegungshinweise vom 08.04.2020
7. Auslegungshinweise vom 20.04.2020
8. Auslegungshinweise vom 21.04.2020
9. Auslegungshinweise vom 22.04.2020
10. Auslegungshinweise vom 27.04.2020
11. Auslegungshinweise vom 28.04.2020 nebst Anlage
12. Auslegungshinweise vom 02.05.2020 nebst Anlage

Hinzu kommen die „Anwenderhinweise“ vom 02.04.2020.

Allein zur Frage der Eisdielen gab es mehrfach unterschiedliche teils widersprüchliche und vor allem unzutreffende Auslegungshinweise in Form von Email-Nachrichten:

1. Auslegungshinweis Eisdielen Email 26.03.2020
2. Auslegungshinweis Eisdielen Email 27.03.2020

Vergleichbar gab es auch unterschiedliche Auskünfte zur Frage eines Abholservice bei Möbelmärkten und Elektroeinzelhandelsketten (vgl. Email RP Darmstadt vom 07. April 2020).

Mit Erlass der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie vom 07.05.2020 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) wurden zugleich die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 sowie die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 aufgehoben. Zu der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung wurden die nachfolgenden Auslegungshinweise - zum Teil mit Anlagen - veröffentlicht:

1. Auslegungshinweise vom 09.05.2020 nebst Anlage
2. Auslegungshinweise vom 11.05.2020 nebst Anlage
3. Auslegungshinweise vom 12.05.2020 nebst Anlage
4. Auslegungshinweise vom 14.05.2020
5. Auslegungshinweise vom 15.05.2020
6. Auslegungshinweise vom 21.05.2020 nebst Anlage

Ferner wurden mit E-Mail Nachricht vom 11.05.2020 „ergänzende Hinweise zur Gastronomie sowie Tanzschulen“ gegeben.

Darüber hinaus gibt es zumindest nachfolgende Erlasse, wobei nicht auszuschließen ist, dass weitere Erlasse Ämtern unmittelbar bekannt gegeben wurden:

1. Erlass Berufssport vom 06.04.2020
2. Erlass Mittelfreigabe für Kliniken vom 26.03.2020
3. Erlass zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie in den Krankenhäusern in Hessen vom 07.04.2020
4. Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot von Großveranstaltungen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Hessen vom 12.03.2020
5. Erlass Bestattungen und Trauerfeiern während der Corona-Pandemie vom 23.03.2020
6. Weisung zur Erfassung von Beatmungsgeräten in hessischen Einrichtungen vom 30.03.2020
7. Erlass zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie in den Krankenhäusern in Hessen vom 26.03.2020
8. Erlass zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie in den Krankenhäusern in Hessen vom 07.04.2020
9. Erlass zum Management von Kontaktpersonen unter Personal von Alten- und Pflegeeinrichtungen, von Personal in Arztpraxen und Krankenhäusern, von Rettungsdiensten und Apotheken bei Personalmangel vom 08.04.2020
10. Erlass zur Einbeziehung von Rehabilitationseinrichtungen in die stationäre Versorgung vom 09.04.2020
11. Erlass des HMSI zur Verteilung von PSA und Desinfektionsmittel der Lieferung vom 14.04.2020
12. Erlasse zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie in den Krankenhäusern in Hessen vom 17.04.2020 (Persönliche Schutzausrüstung und DIVI-Registerverordnung)
13. Erlass zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie in den Krankenhäusern in Hessen vom 09.05.2020
14. Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie in den Krankenhäusern in Hessen vom 15.05.2020 (Verteilung persönlicher Schutzausrüstung)
15. Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport - Landespolizeipräsidium zur Bestandsdatenabfrage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, undatiert, wohl vom 22.05.2020 (Verfahrensweise bei der Abfrage und Übermittlung von Bestandsdaten im Rahmen des Infektionsschutzes)
16. Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie in den Krankenhäusern in Hessen vom 25.05.2020 (Verteilung von Desinfektionsmittel)
17. Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie in den Krankenhäusern in Hessen vom 25.05.2020 (Verteilung von Schutzausrüstung - PSA Verteilung Nr. 4)

Derzeit werden kurzfristig Regelungen erwartet zu sog. koordinierenden Krankenhäusern - als solches sind zum Beispiel die Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken vorgesehen - und zu sog.

koordinierenden Gesundheitsämtern, zu denen das Wiesbadener Gesundheitsamt gehören soll.

Aber auch die Bundesregierung hat Verordnungen erlassen:

1. Verordnung zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten (DIVI IntensivRegister-Verordnung) vom 8. April 2020
2. Verordnung zur Beschaffung von Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie vom 8. April 2020
3. Verordnung über Abweichungen von den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, des Apothekengesetzes, der Apothekenbetriebsverordnung, der Arzneimittelpreisverordnung, des Betäubungsmittelgesetzes und der Betäubungsmittel-Verschreibeverordnung infolge der SARS-CoV-2-Epidemie vom 20. April 2020
4. Verordnung zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Heilmittelerbringer und der Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartiger Einrichtungen sowie zur Pflegehilfsmittelversorgung vom 30. April 2020

Weitere Verordnungsentwürfe liegen bereits vor (Referentenentwurf einer Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 15.05.2020; Referentenentwurf einer Verordnung über die Verfahrensgrundsätze der Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in der vertragsärztlichen Versorgung und im Krankenhaus vom 19.05.2020).

Hinzu kommen Änderungen im Infektionsschutzgesetz und anderen Gesetzen, zuletzt „Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“, vom 19. Mai 2020, durch das den Gesundheitsämtern z.B. weitere Meldepflichten auferlegt werden.

Darüber hinaus gibt es unzählige Empfehlungen des RKI, die es gleichfalls zu beachten gilt, vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

d)

Die Bekämpfung der aktuellen Corona-Pandemie konnte in Wiesbaden bisher nur deshalb erfolgen, weil – wie in anderen Kommunen auch – sofort andere städtische Verwaltungseinheiten zur Unterstützung des Gesundheitsamtes herangezogen wurden und die bei dem Gesundheitsamt fehlenden organisatorischen und personellen Kapazitäten in wesentlichen Bereichen vorübergehend kompensieren konnten. Zu nennen sind hier insbesondere das Rechtsamt, das Ordnungsamt, die Feuerwehr, das Bürgerreferat, das Büro des Bürgermeisters, dessen Verwaltungsreferat mit bis zu zwanzig Schulsozialarbeitern das geforderte Quarantänemanagement im Gesundheitsamt aufgebaut hat und bis heute betreibt, und andere Verwaltungsbereiche, welche das städtische Bürger-Telefon unterstützt haben.

Sobald die dem Gesundheitsamt zu Verfügung stehenden Mitarbeiter aus anderen Bereichen der Stadtverwaltung den Regeldienst wieder aufnehmen müssen, wird das Gesundheitsamt nicht mehr in der Lage sein, die gestellten Aufgaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung zu bewältigen. Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Wahrnehmung dieser Aufgaben im Falle der Rückführung der Mitarbeiter aus anderen Ämtern ist ggfls. auch kurzfristig übergangsweise zusätzliches Personal zu requirieren, bis die notwendige personelle Ausstattung des Gesundheitsamtes umgesetzt ist und keine anderen kostenneutralen Lösungen realisierbar sind (z.B. Bereitstellung von Personal durch Bund oder Land). Die Finanzierung sollte aus den dem Verwaltungsstab zur Pandemiebekämpfung zu Verfügung gestellten Mitteln erfolgen.

Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Bundes- und Landesebene – wie bereits angesprochen – fortwährend zusätzliche Aufgaben bzw. einen ganz erheblichen weiteren Tätigkeitsaufwand für die Kommunen und deren Gesundheitsämter begründen. Die aktuelle Personalplanung gewährleistet zunächst einen hinreichenden Sockelbestand. Bei einer durchaus immer noch möglichen Dynamisierung der aktuellen Corona-Pandemie oder bei künftigen Epidemien in Deutschland können zusätzliche Personalbedarfe entstehen.

e)

Aktuelle gesetzliche Vorgaben wie zum Beispiel die Umsetzung des Masernschutzgesetzes können derzeit nicht bearbeitet werden. Eine Vielzahl von weiteren Pflichtaufgaben des Gesundheitsamtes werden auf Grund der aktuellen Situation nicht bzw. nur sehr eingeschränkt wahrgenommen,

beispielhaft sind hier zu nennen:

- Amtsärztliche Gutachten/Dienstfähigkeit/Einstellungsuntersuchungen Beamte
- Sozialpsychiatrische Betreuung
- Trinkwasserüberwachung
- Hygienische Überwachungen (stark reduziert)
- Schuleingangsuntersuchungen/Kinderärztliche Untersuchungen
- Zahnärztlichen Untersuchungen

In der Abteilung Infektionsschutz ist aktuell eine Fachärztin für Allgemeinmedizin, Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen beschäftigt. Die Stelle eines Epidemiologen ist derzeit nicht vorhanden.

f)

Hieraus ergibt sich dringender Handlungsbedarf zur Stärkung des Gesundheitsamtes in folgenden Bereichen:

- Gesundheitliche Gefahrenabwehr (Hygiene und Trinkwasser)
- ESEG (Erkennung und Steuerung epidemiologischer Gefahrenlagen)
- Gesundheitskommunikation, Netzwerke und Gremien
- Sonderprojekte und Pandemieplanung
- Bußgeldverfahren.

Hygiene:

Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Überwachung der Einhaltung hygienischer Vorschriften in bestimmten Betrieben, aber auch die Hygieneüberwachung von sog. Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kindergärten, Altenheimen etc.), sowie die „Überwachung“ von angeordneten Maßnahmen (Abgabe von Proben u. Ä.). Diese Aufgaben werden i. d. R. von Hygienekontrolluren wahrgenommen. Gerade vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus ist eine Verstärkung und Intensivierung der Hygieneüberwachung unerlässlich, um eine weitere Verbreitung des Virus möglichst zu verhindern bzw. zu reduzieren. Hierfür werden zwei zusätzliche Stellen benötigt.

Trinkwasserverordnung (TrinkwV):

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Qualität überwacht das Gesundheitsamt auf Grundlage der Trinkwasserverordnung die Wasserversorgungsanlagen von der Gewinnung bis zum Entnahmehahn des Verbrauchers. Dies erfolgt durch regelmäßige örtliche Prüfungen des Anlagenzustandes und Kontrollen der Trinkwasserqualität. Hierunter fallen die Wasserwerke der öffentlichen Versorgungsunternehmen, Hausbrunnen, Trinkwasser-Installationen in Gebäuden, in denen Wasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit an Verbraucher abgegeben wird (z. B. Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Hotels, Kindertagesstätten, Sportstätten, Mietshäuser), sowie mobile und zeitweise betriebene Anlagen (z. B. Reisebusse, Bahnen, mobile Lebensmittel-Verkaufsstände und Volksfeste/Märkte). Bei Beanstandungen werden Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität oder des einwandfreien Anlagenzustandes veranlasst. Um hier den Anforderungen auch zukünftig gerecht zu werden, werden zwei zusätzliche Stellen benötigt.

Strategische Erkennung und Steuerung epidemiologischer Gefahrenlagen sowie Infektions- und Kontaktmanagement:

Die Globalisierung begünstigt durch zunehmende Mobilität die Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten. Auch Klimawandel, fehlender Impfschutz und Migration verstärken die Verbreitung von Infektionskrankheiten. Krankenhäuser müssen daher im Umgang mit infektiösen Patienten besonders wachsam sein, das Öffentliche Gesundheitswesen muss sein Krisenmanagement anpassen, zur strategischen Steuerung werden drei zusätzliche VZÄ-Stellen erforderlich. Dies alles zeigt die aktuelle Corona-Pandemie.

Unter Führung des Gesundheitsamts sollen Partner aus dem Gesundheitswesen (vor allem die Notaufnahmen regionaler Krankenhäuser), der medizinischen Forschung und der Medizintechnikindustrie ein vermehrtes Auftreten von Infektionserkrankungen frühzeitig regional erkennen. Dies soll unter Nutzung von Echtzeitdaten der Notaufnahmen mit dem Zweck, Patientenströme und Gegenmaßnahmen gezielt steuern zu können, erfolgen. Es soll erforscht werden, inwieweit die im Zuge der Routineversorgung in Notaufnahmen zunehmend erhobenen Daten zeitnah digitalisiert, krankenhausübergreifend zusammengeführt, ausgewertet und bewertet werden können, um die Versorgung der Infizierten und ihrer Kontaktpersonen gezielt zu verbessern sowie den Infektionsschutz in Krankenhäusern zu erhöhen. Hierzu soll federführend ein/e Epidemiologe/-in mit drei weiteren Mitarbeitern ein entsprechendes System in der LHW aufbauen, implementieren und dauerhaft betreiben.

Zur frühzeitigen Unterbrechung einer Übertragungskette von hoch ansteckenden, gesundheitsgefährdenden Infektionskrankheiten müssen erkrankte Personen frühzeitig erkannt, behandelt und isoliert werden. Personen, welche durch den Kontakt zu Erkrankten einem potenziellen Infektionsrisiko ausgesetzt wurden, sind im Rahmen eines Kontaktmanagements zu identifizieren, um mit geeigneten Maßnahmen eine weitere Ausbreitung zu unterbinden oder zu verlangsamen. Zu erwähnen ist, dass das Kontaktmanagement nicht nur im Pandemiefall, sondern auch beim Auftreten von hochansteckenden Krankheiten zum Einsatz kommen kann. So wurden erste Erfahrungen mit dem Kontaktmanagement während der SARS-Krise gemacht. Es ist für zahlreiche übertragbare Krankheiten einsetzbar. Beispielsweise H1N1, Masern, nosokomiale Infektion, Tuberkulose, Meningokokken. Wie die aktuelle Situation gezeigt hat, ist die derzeitige Personalausstattung im Gesundheitsamt nicht ausreichend, um den Anforderungen an ein qualitativ hochwertiges Infektions- und Kontaktmanagement zu genügen. In diesem Bereich ist ebenfalls eine Personalaufstockung um vier weitere Stellen zwingend erforderlich, welche auch durch die Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder am 15. April 2020 beschlossen wurde.

Gesundheitskommunikation, Netzwerke und Gremien:

Ziel ist es, eine Schnittstelle zu schaffen, die sowohl nach innen als auch nach außen die Kommunikation steuert, Informationskonzepte und Kampagnen erstellt und durchführt. Gerade in Krisenzeiten ist die Netzwerkarbeit ein wesentlicher Bestandteil zur Bewältigung der verschiedenen Problemstellungen. Mit der Bündelung dieser Arbeitsbereiche sollen vor allem zeitliche Verzögerungen im Rahmen des Informationsmanagements deutlich reduziert sowie die Qualität gesichert werden. Für den Aufbau dieses neuen Bereiches sind vier zusätzliche Stellen erforderlich.

Pandemieplanung und Sonderprojekte:

Wie die aktuelle Situation zeigt, kann im Fall einer Pandemie die Arbeitsunfähigkeit vieler Mitarbeiter die Betriebsabläufe innerhalb der LHW empfindlich stören. Gleichzeitig besteht am Arbeitsplatz wie im Privatleben das Risiko einer Infektion mit dem Krankheitserreger. Umso wichtiger ist es, dass auch für die LHW ein Pandemieplan entwickelt und dieser kontinuierlich der aktuellen Entwicklung angepasst wird. Diese je nach Amt unterschiedlichen Pläne umfassen unter anderem Hinweise zur Hygiene, das Festlegen von Zuständigkeiten und Ansprechpartnern im Pandemiefall sowie Vorkehrungen der jeweiligen Leitungen, um mit erheblichem Personalausfall umzugehen. Es ist dringend erforderlich, dass zwei neu Mitarbeiter in Abstimmung mit sämtlichen Ämtern und Betrieben zur Sicherstellung des Dienstbetriebes und zum Schutz der Mitarbeiter unter Einbeziehung der in der LHW beteiligten Gefahrenabwehrbehörden (Feuerwehr, Ordnungsamt) die interne Pandemieplanung in Angriff nehmen und diese dann auch entsprechend überwachen und anpassen.

h)

Seit dem 3. April 2020 können in Hessen Verstöße gegen die Verordnungen der Hessischen Landesregierung zum Schutz der Bevölkerung vor dem Corona-Virus mit einheitlichen Bußgeldern belegt werden. Die in den Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus (VO) aufgeführten Schutzmaßnahmen stellen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dar. Der Großteil der hessischen Bevölkerung akzeptiert und befolgt die derzeitigen Einschränkungen und Verbote. Wo Unsicherheiten oder Nachlässigkeiten bestehen, sollen die Behörden in erster Linie zur Einhaltung und Befolgung der getroffenen Schutzmaßnahmen anhalten und diese sicherstellen. Verstöße gegen die Schutzmaßnahmen können aber auch Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten darstellen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Alle Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus enthalten ab dem 3. April 2020 entsprechende Verweisungen auf Bußgeldtatbestände. Je nach Schwere des individuellen Verstoßes sind Bußgelder zwischen 200 Euro und 5.000 Euro vorgesehen.

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 des Infektionsschutzgesetzes ist gemäß § 5 Abs. 4 HGöGD in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat, soweit in einer aufgrund des § 17 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 oder des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird. Grundsätzlich läge die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Wiesbaden beim Magistrat. Alle nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Landesregierung Hessen zur Bekämpfung des Corona-Virus sehen jedoch vor, dass für den Vollzug dieser Verordnung abweichend von § 5 Abs. 1 HGöGD, neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden nur dann zuständig sind, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Auch wenn vielleicht anderes vom Ordnungsgeber beabsichtigt war bzw. ist, führen diese Regelungen in den Verordnungen dazu, dass auch für den Vollzug abweichend von § 5 Abs. 4 HGöGD die Zuständigkeit beim Gesundheitsamt liegt, da der Ordnungsgeber damit eine andere Regelung getroffen hat. Nur in Eilfällen bei Gefahr in Verzug können die örtlichen Ordnungsbehörden tätig werden, anderenfalls ist das Gesundheitsamt zuständig.

Falls ein Bußgeldverfahren zu führen ist, muss dies durch das Gesundheitsamt geführt werden, da eine Eilzuständigkeit in Bußgeldverfahren regelmäßig nicht gegeben sein kann. Zur Bearbeitung dieser Bußgeldverfahren ist es zwingend erforderlich, eine eigene Bußgeldstelle mit entsprechender Personalausstattung mit zwei VZÄ-Stellen im Gesundheitsamt zu etablieren. Seit dem Inkrafttreten der Bußgeldverordnungen wurden in Wiesbaden in den ersten vier Wochen bereits mehr als 400 Ordnungswidrigkeiten gegen die Corona-Verordnungen registriert. Sollte an den Kontaktbeschränkungen des Landes festgehalten werden, ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, 27. Mai 2020

Dr. Franz
Bürgermeister